

## **Die widerrechtliche Kritik an Internetdienstleistern (Gewerblicher Rechtsschutz, Internetrecht)**

*von RA Kurt-Günther Geiger*

Bereits im ersten Beitrag zur Störerverantwortlichkeit des Homepagebetreibers und der eigenen Verantwortlichkeit des im Internet schmähenden oder beleidigenden Nutzers ist angeklungen, dass die Verantwortlichkeit nicht nur auf beleidigende oder schmähende Kritiken beschränkt bleiben kann, sondern generell für drittbetreffende Gewerbetreibende gelten muss.

Die Verantwortlichkeit beispielsweise von eBay als Dienstbetreiber wurde erst kürzlich in Zweifel gezogen, obwohl die Rechtsprechung beim Störerbegriff zu verharren scheint (bspw. von Leible, Sosnitzer, NJW 2007, S. 3324ff.). Man wird die Entwicklung abwarten müssen, die mir jedoch beim deutschen Störerbegriff richtig zu liegen scheint.

Neu ist auf jeden Fall der Gedanke, dass über der Schmähkritik, dem Boykottaufruf und Beleidigungen hinaus ein Verbot rein unzutreffender jedoch das Gewerbe berührender Aussagen greifen kann.

Die hier in der ersten Glosse angesprochene Erscheinung, dass immer mehr Internetangebote zur Kritik an Dienstleistern auffordern, macht selbst vor eBay nicht halt, und zwar aus guten Gründen – wie wir noch sehen werden -: Gerade bei Interneteinkäufen kennen sich Verkäufer und Käufer nicht. Gerade dort fehlen Möglichkeiten, sich etwa über ein Ladengeschäft, den Standort, das Sortiment, den Service, usw. näher über den Verkäufer zu informieren. Deshalb hat eBay auch ein sterneartiges Bewertungssystem der Anbieter/Verkäufer eingeführt, das oftmals – neben dem Preis - der einzige Grund für oder gegen eine Kaufentscheidung ist (so Scherzer in JurisPR-ITR 14/2005, Anm.5). Daneben sind Sicherungsinstrumente, Garantien eingeführt worden, die aber anscheinend nicht so wichtig wie die angesprochenen Erfahrungen anderer Kunden sind (Vgl. AG Hamburg-Wandsbek, Urt.v.22.12.2005- 712 C 465/05; Janal NJW 2006, S. 870).

Wohl gemerkt: Um unser Thema einzugrenzen, bleiben wir bei gewerblichen Warenanbietern und nicht bei der Privatperson, die irgend welche Einzelstücke versteigern lassen möchte. Das hier anzusprechende Problem stellt sich zunächst nur im gewerblichen Bereich vor dem gewerblichen Schutzrecht vom eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach § 823 BGB dar.



**0800 / 3 222 444**  
( K O S T E N L O S A N R U F E N )

**[www.anwalt-auswahl.de](http://www.anwalt-auswahl.de)**

Nunmehr ist klar, dass eine Auseinandersetzung über eine negative Verkäuferbewertung nicht im Wege der (schnellen) einstweiligen Verfügung ausgetragen werden kann. Ein solcher Streit bleibt einem so genannten Hauptsacheverfahren vorbehalten. Anderes vermag das Institut von der einstweiligen Anordnung, etc. nicht zu leisten (vgl. AG Hamm, Urte. v. 13.09.2007 – 17 C 3507).

Dabei gilt allerdings zu beachten, dass eBay nur das rechtskräftige Urteil in das jeweilige Bewertungssystem übernimmt. eBay wird also nicht in die inhaltliche Auseinandersetzung (um „wahr oder unwahr“) hineingezogen. Mit dieser Sonderrolle von eBay wird man wohl leben müssen, auch wenn in anderen Bereichen, z.B. bei Markenverletzungen von Verletzten das auch dort gewünschte „neutrale“ Verhalten von eBay abgelehnt wird.

Wie dem auch sei, ein Lösungsanspruch über eine negativen Handelsbewertung ist erst bei einem nachprüfbareren Tatsachekern zu erhalten. Liegt nur ein Werturteil vor, soll dieses durch die Meinungsfreiheit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Behauptenden gedeckt sein. Aber auch ein Werturteil kann gewerbliche Rechte verletzen! Wo steht denn geschrieben, dass ein Werturteil keine Rechte verletzen kann? Wo steht denn geschrieben, dass ein Werturteil nicht auch ein Unwerturteil sein kann, und das natürlich außerhalb von Beleidigungen und Schmähkritiken? Das Internet ist in seiner anonymen Form nicht der presserechtlichen Gegendarstellung fähig, was es bedingt, Verletzungen im Internet ernst zu nehmen. Auch stellt unser Gewährleistungsrecht auf die subjektive Auseinandersetzung zwischen Verkäufer und Käufer ab und nicht auf eine Auseinandersetzung zwischen Dritten. Wer sich beeinträchtigt fühlt, mag seine Gewährleistungsrechte wahrnehmen. Soll man diesem erlauben, in der Anonymität des Internets auch noch Kritiken über Dritte loszulassen? Es ist eine Mähr zu behaupten, der Bewertende nähme grundsätzlich ein berechtigendes Interesse des massenweisen Fernabsatzgeschäftes wahr. Natürlich tut er dies nicht Die Grenzen, die einmal für eine Stiftung Warentest im Wettbewerbsrecht beispielsweise abgesteckt worden sind, erweisen sich sonst als unnötig.

Die Privilegierung jeder Geschäftskritik im Internet erweist sich somit als unnötig! Das Recht der Kritik an gewerblichen Leistungen, das so genannte Gewährleistungsrecht spielt sich mit offenem Visier im kontradiktorischen Verfahren ab und nicht hinter dem Rücken von eBay in anonymisierter Form. Kann es dabei eine Rolle spielen, ob jemand seine Kritik an konkreten Einzelpunkten fest macht oder jemand eine Deckung wählt und nur ein negatives Werturteil abgibt („die Qualität der Waren lässt zu wünschen übrig“). In beiden Fällen kann eine sich anschließende Disqualifizierung von Dritten (Dienstbetreiber, eBay) nicht hingenommen werden.



**0800 / 3 222 444**  
( K O S T E N L O S A N R U F E N )

**www.anwalt-auswahl.de**

Man braucht kein Sonderrecht für das Internet zu schaffen, die „normalen“ Regularien reichen aus! Manchmal ist bereits ein schlechtes Werturteil geschäftsbedrohend, mag dieser eine Beitrag bestimmend oder unbedeutend sein, der Kritisierte kann dies nicht abschätzen!

RA Kurt-Günther Geiger, Mannheim



**0800 / 3 222 444**  
( K O S T E N L O S A N R U F E N )

**[www.anwalt-auswahl.de](http://www.anwalt-auswahl.de)**